OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350311/6/KLi

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 11. Jänner 2017 des B.A., geb. x, X, F., vertreten durch Mag. W.F., X, F., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. Dezember 2016, GZ: BHFR-2016-234145/20-VC, wegen bedarfsorientierter Mindestsicherung (Einstellung und Rückerstattung), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2016, GZ: BHFR-2016-234145/20-VC, wurde (I.) die mit Bescheid vom 3. Oktober 2016 zuerkannte Leistung mit 31. Dezember 2016 eingestellt und (II.) der Beschwerdeführer verpflichtet, er habe die aufgrund des Bescheides vom 3. Oktober 2016 zuerkannte Leistung für den Zeitraum von 3. Oktober 2016 (Beginn Studium an der FH H.) bis 31. Dezember 2016 in der Höhe von 1.859,63 Euro binnen einem Monat rückzuerstatten (ev. Ratenzahlung könne getroffen werden).

Begründend führte die belangte Behörde unter Wiedergabe des § 35 Oö. BMSG aus, dass nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer mit Oktober 2016 an der FH H. ein Studium begonnen habe. Dies sei vom Beschwerdeführer nicht gemeldet worden.

Auch sei er seit diesem Zeitpunkt nicht mehr beim AMS arbeitssuchend gemeldet. Da der Beschwerdeführer daher dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehe, habe er auch keinen Anspruch auf Mindestsicherung (laut Auskunft der FH H. sei die Studienzeit von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr). Er habe daher die Mindestsicherung für den Zeitraum von 3. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 zu Unrecht bezogen und habe deshalb den oben angeführten Betrag zurückzuerstatten.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 10. Jänner 2017, mit der der Beschwerdeführer zunächst vorbringt, nie in betrügerischer Absicht Mindestsicherung bezogen zu haben. Zusammengefasst schilderte der Beschwerdeführer den festgestellten Sachverhalt und gestand auch den Antritt des Studiums, die Gewährung eines Stipendiums und die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung während des Studiums zu. Er sei allerdings auch in der Zeit seines Studiums dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestanden und habe Bewerbung versendet; er sei aber nie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden. Vom AMS habe er keine Termine mehr erhalten. Erst seine Bewerbung in Tirol sei erfolgreich gewesen.

Er beantrage, seiner Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 21. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Beschwerdeführer und die belangte Behörde geladen wurden. In dieser Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist am 2. Oktober 1995 geboren und s. Staatsangehöriger. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 29. April 2016, GZ: 1070575906 / 150551514, wurde ihm gemäß § 3 AsylG der Status des Asylberechtigten zuerkannt und festgestellt, dass ihm gemäß § 3 Abs. 5 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Am 2. Mai 2016 wurde eine Betreuungsvereinbarung mit dem AMS abgeschlossen. Finanzielle Unterstützung erhielt der Beschwerdeführer nicht. Der Beschwerdeführer verfügt über Deutschkenntnisse auf Niveau B2. In S. hatte er ein Wirtschaftsstudium begonnen.

Er bewohnt ein Zimmer im Ausmaß von 15 m^2. Die Miete beträgt 200 Euro pro Monat.

II.2. Mit Antrag vom 6. Mai 2016 beantragte der Beschwerdeführer bedarfsorientierte Mindestsicherung, welche mit Bescheid vom 9. Juni 2016 gewährt wurde. Als Eigenmittel wurden Zahlungen aus der Grundversorgung berücksichtigt. Die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung war an die Vorlage von mindestens zehn Eigenbewerbungen pro Monat gebunden und bis 31. August 2016 befristet. Der monatliche Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung betrug 313,50 Euro.

Am 28. August 2016 beantragte der Beschwerdeführer die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, welche mit Bescheid vom 1. September 2016 befristet bis 30. September 2016 gewährt wurde. Als Eigenmittel wurden Zahlungen aus der Grundversorgung berücksichtigt. Dem Beschwerdeführer wurde wiederum aufgetragen mindestens zehn Eigenbewerbungen pro Monat vorzulegen. Der monatliche Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung betrug 313,50 Euro.

Am 14. September 2016 beantragte der Beschwerdeführer wiederum die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2016 wurde dem Beschwerdeführer die bedarfsorientierte Mindestsicherung bis 31. Jänner 2017 gewährt und wiederum die Vorlage von zehn Eigenbewerbungen pro Monat aufgetragen. Der monatliche Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung betrug 633,50 Euro.

II.3. Im Oktober 2016 begann der Beschwerdeführer sein Studium an der Fachhochschule H. Er beantragte als Unterstützung ein Stipendium. Mit Bescheid vom 21. November 2016 wurde ihm eine Unterstützung von 442 Euro pro Monat zuerkannt.

Schon bald sah sich der Beschwerdeführer jedoch mit dem Inhalt des Studiums überfordert und konnte seinen Rückstand auch durch intensives Lernen nicht aufholen, weshalb er das Studium unterbrach bzw. eine Karenzierung vorgenommen wurde.

Im Dezember 2016 verschickte der Beschwerdeführer Bewerbungsschreiben, in denen er auch auf sein Studium an der Fachhochschule H. verwies, sodass die belangte Behörde davon Kenntnis erlangte, dass der Beschwerdeführer zumindest in der Zeit von Oktober 2016 bis Dezember 2016 an der Fachhochschule H. studierte.

Die Anwesenheitspflicht an der Fachhochschule H. war von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgesehen.

Der Beschwerdeführer legte keine weitere Betreuungsvereinbarung mit dem AMS vor. Den Beginn des Studiums meldete er der belangten Behörde nicht, sondern erlangte diese durch die Bewerbungsschreiben des Beschwerdeführers Kenntnis davon.

II.4. Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 13. Dezember 2016 wurden die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung eingestellt und der für den Zeitraum von 3. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 ausbezahlte Betrag von 1.859,63 Euro zurückgefordert.

II.5. Seit 20. Dezember 2016 ist der Beschwerdeführer als Saisonarbeiter in Tirol tätig.

III. Beweiswürdigung

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des Aktes der belangten Behörde. Dieser Sachverhalt wird sowohl vom Beschwerdeführer als auch von der belangten Behörde zugestanden und ist unbestritten.

Die Frage, ob daraus die Verpflichtung zur Rückerstattung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und in weiterer Folge die Einstellung derselben resultiert, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Am 21. Februar 2017 hat vor dem erkennenden Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Sach- und Rechtslage umfassend erörtert wurde und die Parteien die Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt abschließend darzulegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die 1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und 2. (a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige, (b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte, (c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, (d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG oder „Daueraufenthalt - Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung, (e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden, sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 Oö. BMSG kann bedarfsorientierte Mindestsicherung im Einzelfall – abweichend von Abs. 1 – auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit 1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und 2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

IV.2. § 11 Abs. 1 Oö. BMSG normiert eine den Hilfeempfänger treffende Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Oö. BMSG ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

§ 11 Abs. 3 Oö. BMSG regelt Ausnahmen von dieser Bemühungspflicht dahingehend, dass der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden darf von (1.) arbeitsunfähigen Personen, (2.) Personen die das 60. Lebensjahr vollendet haben, (3.) jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern aufgrund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres eines Kindes kann

der Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere Bezugsvariante getroffen, (4.) Personen, die (a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten, eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann, (b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwerstkranken Kindern leisten, (5.) Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

Gemäß § 11 Abs. 4 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, stufenweise um maximal die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 5 Oö. BMSG sieht vor, dass Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betroffene Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.

Gemäß § 11 Abs. 6 Oö. BMSG können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, vorübergehend um höchstens 10 % gekürzt werden, wenn eine Person trotz entsprechender Bemühungen über einen längeren Zeitraum keine Erwerbstätigkeit findet und dennoch ein angemessenes, ihr mögliches und zumutbares Angebot zur Hilfe zur Arbeit ohne nachvollziehbare Begründung ablehnt.

§ 11 Abs. 7 Oö. BMSG schränkt die Möglichkeit von Kürzungen in bestimmten Fällen ein. Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeitsunwilligen Person sowie des Unterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, darf durch die Einschränkungen nach den Abs. 4 und 5 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise durch Sachleistungen erfolgen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Dass die Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu Recht erfolgt ist, weil der Beschwerdeführer mittlerweile eine Arbeitsstelle gefunden hat und die Entlohnung über dem monatlichen Mindestsicherungsbetrag liegt, ist unstrittig ist.

Verfahrensgegenständlich ist daher die Frage, ob der Beschwerdeführer dazu verpflichtet ist, die in der Zeit von 3. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 bezogene bedarfsorientierte Mindestsicherung zurückzubezahlen.

V.2. Gemäß § 11 Abs. 1 Oö. BMSG trifft Hilfeempfänger eine Bemühungspflicht in Form des Einsatzes der Arbeitskraft. Demnach haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Die Bemühungspflicht trifft auch den Beschwerdeführer. Dementsprechend wurde ihm von der belangten Behörde auch regelmäßig aufgetragen, Bewerbungen zu verfassen und der belangten Behörde vorzulegen. Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer bis Oktober 2016 nach.

Im Oktober 2016 begann der Beschwerdeführer ein Studium an der Fachhochschule H. Von seinem grundsätzlichen Vorhaben, dieses Studium zu beginnen setzte er die belangte Behörde zwar noch in Kenntnis, vom tatsächlichen Beginn des Studiums verständigte er die belangte Behörde allerdings nicht. Vielmehr beantragte er die Weitergewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die ihm auch zu gesprochen wurde.

Erst durch Bewerbungen, in denen der Beschwerdeführer auf sein Studium hinwies, wurde die belangte Behörde auf das bestehende Studium aufmerksam. Ermittlungen ergaben, dass im Rahmen des Studiums eine Anwesenheitspflicht von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr besteht. Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer eine Karenzierung vom Studium vornahm, stand er daher in der Zeit ab 3. Oktober 2016 dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung.

§ 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG normiert zwar eine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft für Schülerinnen und Schülern, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen, diese trifft für den Beschwerdeführer allerdings nicht zu, weil er das Studium an der Fachhochschule H. erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen hat.

V.3. In der Beilage zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode wird zur Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG ausgeführt:

„Künftig ist nicht mehr das voraussichtliche Ende der Erwerbsausbildung maßgeblich, sondern der Beginn einer zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung. Ein Studium fällt jedenfalls nicht unter die Ausnahme der Z 5."

V.4. Auch Art. 14 Abs. 3 Z 5 der Art. 15a-Vereinbarung gibt wortgleich mit dem Gesetzestext wieder, dass der Einsatz der Arbeitskraft von Personen nicht verlangt werden darf, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

V.5. Die erläuternden Bemerkungen, 677 der Beilagen XXIV. GP – Vereinbarung Art. 15a B-VG – Materialien geben ebenfalls Aufschluss darüber, dass ein Studium nicht unter die Ausnahme des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fällt:

„In Art. 14 Abs. 3 werden in – schon im Hinblick auf Art. 2 Abs. 4 – lediglich demonstrativer Weise Ausnahmetatbestände formuliert, bei deren Vorliegen trotz grundsätzlicher Arbeitsfähigkeit keine Pflicht zum Einsatz der Arbeitsfähigkeit besteht. Diese Ausnahmen sind zum Teil großzügiger als die Kriterien der Arbeitslosenversicherung, weil die Berücksichtigung familiärer Verpflichtungen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – wie schon bisher in der Sozialhilfe – einen wesentlich höheren Stellenwert haben (müssen) als im AlVG, wo die Verfügbarkeit und die Vermittelbarkeit von Arbeitslosen im Mittelpunkt steht. Bei den Ausnahmen in Abs. 3 wird teilweise auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen (z.B. Regelpensionsalter 65/60 nach § 253 Abs. 1 ASVG), womit es bei den Landesgesetzgebern liegt, Konstruktionen zu wählen, die keine verfassungsrechtlich unzulässigen dynamischen Verweisungen enthalten. Durch die Formulierung der Ausnahme in Z 5 („vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen" bzw. „zielstrebig") soll klargestellt werden, dass eine neuerliche Ausbildung nach wiederholtem Abbruch anderer Ausbildungen grundsätzlich nicht ausnahmefähig ist. Auch ein Studium an einer Hochschule oder ähnlichen Einrichtung ist grundsätzlich nicht als Schul- oder Erwerbsausbildung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Z 5 zu sehen. Weitergehende Ausnahmen vom Einsatz der Arbeitskraft sind freilich auch hier möglich."

V.6. Eine ähnliche Bestimmung findet sich auch in § 12 Abs. 3 lit. f AlVG, wonach als arbeitslos im Sinn des Abs. 1 und Abs. 2 insbesondere nicht gilt, wer in einer Schule oder in einem geregelten Lehrgang – also als ordentlicher Höherer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt – ausgebildet wird oder, ohne dass ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

V.7. Bei der Ausbildung des Beschwerdeführers handelt es sich zunächst um ein Studium, welches per se nicht unter die Ausnahme des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG fällt. Der Beschwerdeführer hat diese Ausbildung außerdem erst nach

Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und ist von derselben derzeit karenziert.

Aus diesen Gründen kann der Beschwerdeführer die Ausnahme des § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG nicht für sich in Anspruch nehmen (vgl. VwGH 22.4.2012, 2012/10/0122 und LVwG Oö. 16.1.2016, GZ: LVwG-350177/Py/LR). Ein Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bestand in der Zeit von 3. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 daher nicht.

V.8. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. April 2015, 2012/10/0122, zu einer Ausbildung iSd § 11 Abs. 3 Z 5 Oö. BMSG Stellung genommen. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer